

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 9. Juli 2020

Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

Sehr geehrte Damen und Herren

Die VAV dankt für die Einladung, im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VSt) Stellung zu nehmen. In unserer Eingabe beschränken wir uns auf die für die Mitglieder unserer Vereinigung zentralen Anliegen. Im Übrigen verweisen wir – insbesondere was die technischen Ausführungen betrifft – auf die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg).

Kernanliegen

- **Die VAV unterstützt grundsätzlich die Zielsetzung des Bundesrates, mit einer Reform der Verrechnungssteuer den Schweizer Kapitalmarkt zu stärken. Um das volkswirtschaftliche Potenzial jedoch effektiv zu nutzen, muss darüber hinaus die Abschaffung der standort-relevanten Stempelabgaben erfolgen.**
- **Nicht unterstützen kann die VAV hingegen die konkrete Ausgestaltung der Reform und das vorgeschlagene Zahlstellenmodell. Die Einführung einer Zahlstelle auf ausländische Zinsen lehnt die VAV dezidiert ab, da die hohen Umsetzungskosten in keinem Verhältnis zu den erwarteten Einnahmen stehen und schlicht nicht umsetzbar ist. Für inländische Zinsen bietet die VAV jedoch Hand für eine Lösung, sofern gewisse wesentliche Ergänzungen erfolgen.**
- **In Bezug auf die mögliche Einführung eines Meldeverfahrens als Mittel zur Steuersicherung positioniert sich die VAV neutral. Ob das Bankgeheimnis für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz abgeschafft werden soll, ist letztendlich ein staatspolitischer Entscheid über den die Bürgerinnen und Bürger befinden müssen.**
- **Die Einführung eines Teilmeldeverfahrens für ausländische Zinsen würde die VAV jedoch klar ablehnen. Mit dieser Lösung müssten die Banken zwei Systeme parallel aufbauen und führen, was ebenfalls deutlich mehr kosten würde im Vergleich zu den erwarteten Steuereinnahmen. Für den Fall, dass der Bundesrat diese Lösung oder die Einführung eines Zahlstellenprinzips auf ausländische Zinsen durchsetzen möchte, wird die VAV die vollständige Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Zinsen fordern.**

- **Generell ist die VAV der Ansicht, dass die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf alle Zinsen (auch auf inländischen Zinsen) ohne dabei eine Zahlstellensteuer einzuführen, politisch diskutiert werden muss. Denn die Vorteile dieser Lösung liegen auf der Hand (Belebung des Kapitalmarktes ohne Einführung einer teuren Zahlstelle). Gleichzeitig sind die kurzfristig zu erwartenden Steuerausfälle überschaubar und sind im aktuellen Tiefzinsumfeld wohl vernachlässigbar. Mittelfristig dürfte eine solche Abschaffung – aufgrund des damit verbundenen Belebungseffekts für den Kapitalmarkt – gar zu Mehrerträgen führen.**

I. Grundsätzliche Bemerkungen

Einleitend möchten wir festhalten, dass wir die Zielsetzung des Bundesrates, mit einer Reform der Verrechnungssteuer den Schweizer Kapitalmarkt zu stärken, grundsätzlich unterstützen. Die Abschaffung der Verrechnungssteuer ist eine Voraussetzung dafür, die Standortattraktivität zu erhöhen und die Konkurrenzfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz zu verbessern. Es ist dringend angezeigt, dass die Verrechnungssteuer, die als Emissionsbremse für schweizerische Zinsanlagen wirkt, endlich beseitigt wird. Damit das brachliegende volkswirtschaftliche Potenzial jedoch effektiv freigesetzt wird, muss neben der Verrechnungssteuer zwingend auch das Steuerhindernis der standortrelevanten Stempelabgaben beseitigt werden.

Nicht unterstützen kann die VAV hingegen die konkrete Ausgestaltung der Verrechnungssteuerreform und das vorgeschlagene Zahlstellenmodell. Der vorgeschlagene Wechsel zum Zahlstellenprinzip wäre nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand zu bewältigen und teilweise gar nicht umsetzbar. Die Einführung einer umfassenden Zahlstellensteuer auf in- und ausländische Zinsen würde dem Finanzsektor Kosten über CHF 500 Mio. aufbürden. Hinzu kommen jährliche Unterhaltskosten über rund CHF 50 Mio. Dieser Zusatzaufwand ist insbesondere für kleinere und mittelgrosse Banken, zu denen sich alle Mitglieder der VAV zählen, unverhältnismässig.

Hinzu kommt, dass den hohen Kosten gemäss Schätzungen des Bundesrates lediglich Einnahmen über CHF 35 Mio. pro Jahr aus der Zahlstellensteuer auf den ausländischen Zinsen gegenüberstehen. In einem Tief- bzw. Negativzinsumfeld ist darüber hinaus eine weitere Verminderung der jährlichen zusätzlichen Einnahmen zu erwarten, die mittelfristig sogar gegen Null tendieren. Es stellt sich daher grundsätzlich die Frage, ob die Einführung eines Zahlstellenmodells – auch unabhängig von den Kosten – überhaupt sinnvoll ist.

Da die VAV, wie eingangs erwähnt, die Belebung des schweizerischen Kapitalmarktes jedoch grundsätzlich befürwortet, hat sie die SBVg bei der Erarbeitung konkreter Vorschläge unterstützt, wie das vorgeschlagene Zahlstellenmodell vereinfacht und praxistauglich umgesetzt werden kann. Ziel der Arbeiten war es, die Komplexität und die Kosten der Vorlage zu reduzieren sowie die technische Abwicklung der Zahlstellensteuer zu ermöglichen.

Aufbauend auf den Vorschlägen des Bundesrates wurde für Zinsen aus schweizerischer Quelle ein Lösungskonzept erarbeitet, wie eine Zahlstellensteuer auf allen Anlagen von Schweizer Emittenten

umgesetzt werden könnte. Im Kern geht es darum, dass Emittenten verpflichtet werden, die für die Abrechnung der Zahlstellensteuer durch die Zahlstellen nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen, d.h. insbesondere Zins-Cashflows, sowie die nötigen zeitgerechten Informationen dazu. Um den administrativen Aufwand insbesondere für kleinere und mittelgrosse Banken zu verringern, ist es zudem wichtig, dass die Abrechnung der Steuer an einen Dritten in der Schweiz delegiert werden kann. Somit sollten entsprechende Bestimmungen in Bezug auf der Regelung von Pflichten und Rechten bei einer Delegation im Gesetz klar verankert werden. Für die Details des Lösungskonzepts verweisen wir auf die Stellungnahme der SBVg.

Aus der Optik von Schweizer Banken und Finanzinstituten, die Aktien zur Absicherung von Derivaten und strukturierten Produkten halten, stellt sich insbesondere die wichtige Frage der Nutzungsberechtigung für die Rückforderung der Verrechnungssteuer auf diesen Absicherungspositionen. Im Rahmen der geplanten Reform der Verrechnungssteuer sollte auch diese Frage gesetzlich geklärt werden, die in der Praxis zu einer sehr hohen Rechtsunsicherheit geführt hat. Wir schliessen uns dabei dem Lösungskonzept der SBVg in ihrer Vernehmlassungsantwort an.

Darüber hinaus haben wir im Detail analysiert, wie die Einführung einer Zahlstellensteuer auch auf Zinsen ausländischer Quelle umgesetzt werden könnte (siehe entsprechende Anhänge der SBVg-Stellungnahme). Dabei kommen wir zum Schluss, dass wir die Einführung einer Zahlstelle auf ausländischen Gründen aus folgenden Gründen ablehnen müssen:

- Die Umsetzung wäre mit enorm hohem Aufwand und Kosten verbunden. Dem gegenüber stehen sehr tiefe erwartete Erträge, die mittelfristig aufgrund des Tiefzinsumfelds gegen Null tendieren dürften.
- Im Gegensatz zu inländischen Emittenten können ausländische Emittenten nicht dazu verpflichtet werden, die nötigen Geldflüsse bereitzustellen und die dafür in der Schweiz benötigten Informationen zu liefern.
- Es müsste daher mit Behelfslösungen gearbeitet werden (z.B. Steuerabzug, ohne dass ein Geldfluss vorhanden ist). Dies schafft für die betroffenen Kunden einen klaren Anreiz, Ihr Vermögen ins Ausland zu verlagern, wo derartige Abzüge nicht gemacht werden.

II. Positionierung zur möglichen Einführung eines Meldeverfahrens

Auf internationaler Ebene hat sich der automatische Informationsaustausch als Mittel zur Steuersicherung etabliert. In Bezug auf die Einführung eines möglichen Meldeverfahrens in der Schweiz hält die VAV an ihrer neutralen Positionierung fest. Ob das Bankgeheimnis für Personen mit Schweizer Wohnsitz abgeschafft werden soll, ist letztendlich ein staatspolitischer Entscheid über den die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes befinden müssen.

Die Einführung eines Teilmeldeverfahrens für ausländische Zinsen würde die VAV jedoch klar ablehnen. Mit dieser Lösung müssten die Banken zwei Systeme parallel aufbauen und führen, was ebenfalls deutlich mehr kosten würde im Vergleich zu erwartenden Steuereinnahmen. Für den Fall, dass der Bundesrat diese Lösung oder die Einführung eines Zahlstellenprinzips auf ausländische

Zinsen durchsetzen möchte, wird die VAV die vollständige Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Zinsen fordern.

III. Abschaffung der Verrechnungssteuer auf alle Zinsen als Alternative

Generell ist die VAV der Ansicht, dass die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf alle Zinsen (also auf inländischen Zinsen gemäss heutiger Gesetzesgrundlage; keine Erweiterung auf ausländische Zinsen) ohne dabei eine Zahlstellensteuer einzuführen, politisch diskutiert werden muss. Denn die Vorteile dieser Lösung liegen auf der Hand. So wird das Ziel einer Belebung des Kapitalmarktes vollumfänglich erreicht. Gleichzeitig erübrigt sich die Einrichtung einer teuren Zahlstelle. Gemäss den Annahmen der ESTV würde diese Lösung zudem zu jährlichen Steuerausfällen von lediglich rund CHF 50 – 80 Mio. führen. Aufgrund des Revitalisierungseffekts des Schweizerischen Kapitalmarkts durch die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf alle Zinsen würde diese Lösung mittelfristig Mehreträge generieren und die Ausfälle teilweise kompensieren oder sogar überkompensieren.

Die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf inländische Zinsen führt zwar zu einer Reduzierung des Sicherungszwecks, allerdings wären die möglichen kurzfristigen Steuerausfälle überschaubar und sind in einem anhaltenden Negativzinsumfeld wohl vernachlässigbar.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen möchten wir uns im Voraus bedanken.

Freundliche Grüsse

Jörg Schudel



Vorsitzender VAV-
Steuerexpertengruppe

Simon Binder



Public Policy Director